

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Berlin, 12.09.2016

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Archäologie e.V. zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz HDSchG

Sehr geehrte Mitglieder des hessischen Landtags,

der Vorstand des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) begrüßt den Gesetzesentwurf für die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen grundsätzlich. Dennoch will der DVA zum vorliegenden Gesetzesentwurf einige Änderungsvorschläge einbringen.

§ 5 Denkmalfachbehörde

(2) 1. Die Denkmalfachbehörde sollte nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung beraten und unterstützen. Die fachliche Beratung sollte auch anderen Personen und Institutionen zu Teil werden, die eine fachliche Beratung beanspruchen können, da Beratung und Erstellung von Gutachten zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Denkmalfachbehörde zählen. Die Beratung sollte nicht nur auf die Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung eingegrenzt werden, sondern auch offen für andere Aspekte sein.

(2) 7. Ergänzend zu (2) 1.-6 sollte berücksichtigt werden, dass die Denkmalfachbehörde auch in Fragen der Methodik und Praxis der Denkmalpflege tätig sein sollte. Hierzu können unterschiedliche Instrumente wie Richtlinien und Leitfäden erstellt werden.

§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

(2) Die Bestellung von Ehrenamtlichen durch die Untere Denkmalschutzbehörde sollte durch Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ehrenamtlichen über entsprechende Fachkenntnisse in der Bodendenkmalpflege verfügen, was am besten die Denkmalfachbehörde beurteilen kann.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sollten nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer nicht nur berechtigt sein, Grundstücke zu

betreten, um Kulturdenkmäler zu besichtigen. Es sollte hier auch verankert werden, dass die Kulturdenkmäler auch untersucht werden können, wenn es im Sinne des Denkmalschutzes notwendig erscheint, so z.B. wenn die Kulturdenkmäler gefährdet sind.

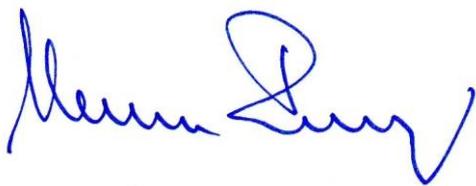
§ 22 Nachforschungen

Anstatt der Formulierung „Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken“ sollte gesagt werden „...Grabungen, die es ermöglichen, Bodendenkmäler zu gefährden“. Damit soll die objektive Gefährdung von Kulturdenkmälern bei Nachforschungen als Anknüpfungstatbestand für die Genehmigungspflicht im Vordergrund stehen und nicht, wie bisher, die subjektive Zielsetzung des Nachforschenden. Für das Genehmigungsverfahren bei Nachforschungen sollten dieselben Anforderungen an Antragsunterlagen gelten wie auch sonst im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; daher bietet sich ein Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 DSchG in § 22 DSchG an.

§ 25 Schatzregal

(2) Die Regelung im Gesetzesentwurf sieht vor, dass im Falle, dass das Land Eigentum nach § 25 (1) erwirbt, Finderin und Finder sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie haben sollen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren bei der Denkmalfachbehörde beantragt wurde. Der DVA schlägt vor, dass der Anspruch auf eine Fundprämie der Finderin/Finder zustehen kann, weil diese der Öffentlichkeit kulturhistorisch bedeutsame Gegenstände zur Verfügung stellen. Für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer trifft dieser Sachverhalt hingegen nicht zu und sollte daher keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf bekommen.

Der DVA steht der Novellierung des HDSchG positiv gegenüber und hofft, dass der Hessische Landtag die Anmerkungen im Sinne des hessischen Denkmalschutzes berücksichtigen wird.



Prof. Dr. Hermann Parzinger

Präsident Deutscher Verband für Archäologie